

An die Mitglieder der
Zusatzversorgungskasse
Sachsen-Anhalt
Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom: Magdeburg,
9. September 2025

RUNDSCHREIBEN ZVK 2025/03

Themenschwerpunkte

- | | |
|---|---|
| 1. Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen | 2 |
| 2. Änderung des Grenzbetrages für die zusätzliche Umlage ab 01.04.2025 | 2 |
| 3. Mutterschutzanpassungsgesetz – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung | 3 |
| 4. Zusatzversorgungspflicht während Studienzeiten | 3 |
| 5. Zusatzversorgungspflicht bei der Beschäftigung von Beamten | 4 |
| 6. Meldungen bei Erwerbsminderungsrente | 4 |
| 7. Mehr Zahlungssicherheit mit der Empfängerüberprüfung | 6 |

1. Seminare für Personalsachbearbeiter/-innen

Wir freuen uns, Ihnen folgende Seminare in den Räumlichkeiten des KVSA in Magdeburg anbieten zu können:

- Einführung in die Zusatzversorgung
- Vorbereitung der Jahresmeldung 2025

Die Seminare sind für unsere Mitglieder und deren Abrechnungsdienstleister kostenlos.

Das Seminar „Vorbereitung der Jahresmeldung 2025“ bieten wir Ihnen an zwei Tagen auch als Online-Seminar an.

Einzelheiten zu Themen und Terminen finden Sie auf unserer Internetseite unter [Aktuelles / Kommunalen Versorgungsverband](#). Dort haben Sie die Möglichkeit, sich elektronisch für das jeweilige Seminar anzumelden. Die Bestätigung erfolgt zeitnah in Form einer persönlichen Anmeldebestätigung.

Ab einer Teilnehmerzahl von 10 Mitarbeiter/-innen führen wir die o. g. Seminare auch gern bei Ihnen vor Ort durch. Verabreden Sie sich doch dazu einmal mit anderen Mitgliedern. Sprechen Sie uns an!

Auskünfte erteilt unsere Mitarbeiterin Frau Paternoga (Telefon: 0391 62570-722 oder E-Mail n.paternoga@kvs-magdeburg.de).

2. Änderung des Grenzbetrages für die zusätzliche Umlage ab 01.04.2025

Mit der Tarifeinigung vom 06.04.2025 sind die Tabellenentgelte des TVöD zum 01.04.2025 gestiegen. Die Erhöhung hat Auswirkungen auf die Grenzwerte der zusätzlichen Umlage (Versicherungsmerkmal 17) gemäß § 38 ATV-K i. V. m. § 76 der ZVK-Satzung, da sich der Grenzbetrag aus dem Entgelt der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133 berechnet.

Monatlicher Grenzbetrag: 9.042,08 €

Grenzbetrag im Monat der Jahressonderzahlung: 13.724,06 €

Hinweis:

Die zusätzliche Umlage ist nur noch dann zu melden, wenn diese für die jeweiligen Beschäftigten im **Dezember 2001 und Januar 2002** vom Arbeitgeber gezahlt wurde. Ist in einem der beiden Monate keine zusätzliche Umlage angefallen oder ist der Versicherte erst nach dem 01.01.2002 zur Zusatzversorgung angemeldet oder nach einem echten Arbeitgeberwechsel wieder angemeldet worden, fällt keine zusätzliche Umlage an. Wir bitten Sie, dies in Ihren Meldungen zu beachten.

Die in unserem Rundschreiben angegebenen **Grenzwerte für die zusätzliche Umlage** sind daher nur für Arbeitgeber relevant, die tatsächlich eine zusätzliche Umlage zahlen müssen.

Eine aktuelle Übersicht aller Grenzwerte 2025 finden Sie auf unserer Homepage unter [Aktuelles / Kommunalen Versorgungsverband](#)

3. Mutterschutzanpassungsgesetz – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Mutterschutzzeiten gelten in der Zusatzversorgung gemäß § 9 ATV-K und § 35 unserer Satzung als soziale Komponente. Dies bewirkt, dass die jeweilige Versicherte, obwohl sie während des Mutterschutzes einem Beschäftigungsverbot unterliegt, Anwartschaften in der Zusatzversorgung erwirbt, so als würde sie „normal“ weiterarbeiten.

Durch das am 1. Juni 2025 in Kraft getretene „Mutterschutzanpassungsgesetz“ wurden nun Mutterschutzzeiten nach einer Fehlgeburt eingeführt. Damit erhalten betroffene Frauen nach einer Fehlgeburt

- ab der 13. Schwangerschaftswoche: zwei Wochen Mutterschutz
- ab der 17. Schwangerschaftswoche: sechs Wochen Mutterschutz
- ab der 20. Schwangerschaftswoche: acht Wochen Mutterschutz

Diese verkürzten Mutterschutzzeiten nach einer Fehlgeburt gelten seit dem 1. Juni 2025 auch als soziale Komponente für die Zusatzversorgung. Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Zeiten ist, dass sie vom Arbeitgeber mit dem Versicherungsmerkmal 27 für Mutterschutzzeiten übermittelt werden (z. B. im Rahmen der Jahresmeldungen).

Wichtig: Mutterschutzzeiten zählen bei der Wartezeit mit.

4. Zusatzversorgungspflicht während Studienzeiten

Während eines Studiums kann der jeweilige Student in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Zwecken eine Erwerbstätigkeit ausüben. Aufgrund einiger Anfragen zur Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Werkstudenten sind zusatzversorgungspflichtig

Werkstudenten sind Studierende, die neben ihrem Studium ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis ausüben. Im Regelfall besteht ein Arbeitsverhältnis. Sie fallen dann unter den TVöD und sind auch **in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig**, es sei denn, sie sind nur kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Studenten als Praktikanten sind nicht zusatzversorgungspflichtig

Als Praktikanten gelten Studenten, die während der Dauer ihres Studiums ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (z. B. Medizinstudenten im praktischen Jahr). Praktikanten sind generell nicht in der Zusatzversorgung versicherungspflichtig.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Hotline-Nr. 039162570-777 oder per E-Mail: teammeldungen@kvs-magdeburg.de gern zur Verfügung.

5. Zusatzversorgungspflicht bei der Beschäftigung von Beamten

Beamte sind keine Arbeitnehmer und damit grundsätzlich nicht in der Zusatzversorgung zu versichern. Es gibt Beamte, die neben ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei ihrem Dienstherrn auch ein Arbeitsverhältnis bei einem unserer Mitglieder ausüben. Auch Ruhestandsbeamte können in einem Beschäftigungsverhältnis, z. B. in einem Mini-Job, tätig sein. Hier ist der § 19 Abs. 1b) unserer Satzung zu prüfen.

Wenn aus einem Dienstverhältnis/Beamtenverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine lebenslängliche Versorgung nach Beamtenrecht besteht, dann sind diese Personen in einem Beschäftigungsverhältnis nicht zusatzversorgungspflichtig.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Handbuch für Personalsachbearbeiter, Teil B, Seite 54 und 55.

6. Meldungen bei Erwerbsminderungsrente

Bezieht ein Beschäftigter eine Erwerbsminderungsrente, so benötigen wir von Ihnen als Arbeitgeber eine Abmeldung zum Ende (Erwerbsminderungsrente auf Dauer) bzw. zum Beginn des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses (Erwerbsminderungsrente auf Zeit).

Im Falle einer unbefristeten Erwerbsminderungsrente endet das Beschäftigungsverhältnis gem. § 33 Absatz 2 Satz 3 TVöD mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages, frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Im Falle einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruht das Arbeitsverhältnis ab demselben Zeitpunkt. Der Zeitraum des Ruhens ist mit dem Buchungsschlüssel 01 41 00 zu melden.

Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. den Beginn des Ruhens stellt der Arbeitgeber fest. Die Abmeldung bei der Zusatzversorgungskasse muss zu diesem Stichtag erfolgen.

Sollte das Beschäftigungsverhältnis über diesen Termin hinaus bestehen, weil der Beschäftigte z. B. im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit während des Bezugs einer teilweisen Erwerbsminderungsrente weiterbeschäftigt wird, muss eine fiktive Abmeldung zum selben Stichtag erfolgen.

Unabhängig vom Ende bzw. vom Beginn des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses muss das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Beschäftigten zum Beginn der Erwerbsminderungsrente aufgeteilt werden. Hintergrund ist, dass die Versorgungspunkte nur aus den bis zum Beginn der Rente zugeflossenen Entgelten in die Berechnung der Betriebsrente einfließen (§ 33 Abs. 1 ZVK-Satzung). Versorgungspunkte aus nach dem Rentenbeginn zugeflossenen Entgelte werden erst bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles (z. B. Beginn der Altersrente) berücksichtigt. Sollte die Erwerbsminderungsrente in einem bereits abgerechneten Jahr beginnen, ist die Jahresmeldung entsprechend zu korrigieren.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das fiktive Entgelt, das während einer über die Lohnfortzahlung andauernden Arbeitsunfähigkeit gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 ZVK-Satzung i. V. m. § 21 TVöD nur bis zum Beginn einer vollen Erwerbsminderungsrente zu melden ist, da der Anspruch auf Krankengeld gem. § 50 Absatz 1 Nr. 1 SGB V mit Beginn der vollen Erwerbsminderungsrente endet.

Jahressonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung sind anteilig entsprechend der Monate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu melden. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie im Handbuch für Personalsachbearbeiter ab Seite 218.

Beispiele:

1. Der Beschäftigte legt einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer ab dem 01.06.2025 vor. Der Arbeitgeber stellt fest, dass das Beschäftigungsverhältnis am 31.08.2025 endet (Abmeldegrund 07). Anspruch aus Lohnfortzahlung bestand vom 26.05.2025 bis zum 06.06.2025. Der Arbeitgeber muss folgende Abmeldung erstellen:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Anmerkung
01.01.2025 – 31.05.2025	01 10 10	20.000,00 €	Auch wenn die Lohnfortzahlung über den Rentenbeginn hinaus ging, muss ab dem 01.06.2025 ein neuer Abschnitt gebildet werden.
	01 20 01	10.000,00 €	
	03 20 01	10.000,00 €	
01.06.2025 – 06.06.2025	01 10 10	1.000,00 €	Ab dem 07.06.2025 ist kein (auch kein fiktives) Entgelt mehr zu melden.
	01 20 01	500,00 €	
	03 20 03	500,00 €	
07.06.2025 – 31.08.2025	01 40 00		

2. Der Beschäftigte legt einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit ab dem 01.12.2024 vor. Der Arbeitgeber stellt fest, dass das Beschäftigungsverhältnis ab dem 01.03.2025 ruht (Abmeldegrund 06). Anspruch aus Lohnfortzahlung bestand vom 13.10.2024 bis zum 23.11.2024. Der Arbeitgeber muss folgende Meldungen erstellen:

Fiktive Abmeldung:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Anmerkung
01.01.2025 – 28.02.2025	01 40 00		Da der Anspruch auf Lohnfortzahlung zu diesem Zeitpunkt bereits beendet war, ist kein Entgelt mehr zu melden.

Korrektur der Jahresmeldung 2024 (zur Aufteilung der Entgelte zum Rentenbeginn):

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Anmerkung
01.01.2024 – 30.11.2024	01 10 10	44.000,00 €	Das ab dem 24.11.2024 zu meldende fiktive Entgelt ist in diesem Abschnitt enthalten.
	01 20 01	22.000,00 €	
	03 20 01	22.000,00 €	
01.12.2024 – 31.12.2024	01 40 00		Ab dem 01.12.2024 ist kein (auch kein fiktives) Entgelt mehr zu melden.

Jahresmeldung 2025:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Anmerkung
01.01.2025 – 28.02.2025	01 40 00		
01.03.2025 – 31.12.2025	01 41 00		Ab dem Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses ist auch erst der entsprechende Buchungsschlüssel zu melden. Bis zur endgültigen Abmeldung muss für jedes Jahr eine Jahresmeldung erstellt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Meldungen auch über unser Online-Portal gemeldet werden sollten.

Bei der Erfassung der fiktiven Abmeldung bei befristeten Erwerbsminderungsrenten wird maschinell eine Wiederanmeldung erzeugt, die dem Versicherten wegen abweichender Daten zum Beschäftigungsbeginn nicht ausgehändigt werden sollte. Die in der ursprünglichen Anmeldebestätigung mitgeteilten Daten zum Beginn Beschäftigungsverhältnis und Beginn Pflichtversicherung sind weiterhin maßgebend.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter Hotline-Nr. 039162570-444 oder per E-Mail: teamrente@kvs-magdeburg.de gern zur Verfügung.

7. Mehr Zahlungssicherheit mit der Empfängerüberprüfung

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention, muss jede Bank ab dem 05.10.2025 bei der Erfassung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen eine Empfängerüberprüfung durchführen. Um auch weiterhin eine möglichst reibungslose Verarbeitung Ihrer Überweisungen an die ZVK sicherstellen zu können, muss die Schreibweise unseres Firmennamens exakt **ZVK Sachsen-Anhalt** entsprechen.

Bitte verwenden Sie daher zukünftig bei Überweisungen an uns als Empfängernamen **ZVK Sachsen-Anhalt** exakt in dieser Schreibweise. Passen Sie den Namen bitte auch in Ihren Überweisungsvorlagen im Online-Banking, Ihren Banking-Anwendungen oder anderen Systemen (z. B. Finanzbuchhaltung/ERP) an.

Bitte informieren Sie ggf. auch Ihren Abrechnungsdienstleister bzw. Ihr Steuerbüro.

i. V.



Andreas Schmidt
Stellvertretender Geschäftsführer



Mathias Weiß
Abteilungsleiter
Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778 Gloria Weber
721 Anja Steinke

mitgliederservice@kvs-magdeburg.de
mitgliederservice@kvs-magdeburg.de

Schulung und Beratung

722 Nicole Paternoga
775 Jörg Pfohl

teammeldungen@kvs-magdeburg.de
beratung@kvs-magdeburg.de

DATÜV

720 Ingo Uhlitsch
722 Nicole Paternoga

i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de
n.paternoga@kvs-magdeburg.de

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777 Hotline

teammeldungen@kvs-magdeburg.de

Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung

777 Hotline

teamriester@kvs-magdeburg.de

Freiwillige Versicherung

777 Hotline

beratung@kvs-magdeburg.de

Versicherungstransfer

777 Hotline

versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de

Rentenangelegenheiten

444 Hotline

teamrente@kvs-magdeburg.de

Eheversorgungsausgleich

444 Hotline

versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de

Fax:
Internet:

0391 62570 - 299
www.kvs-magdeburg.de/zvk